

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) vom 01.01.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2017 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer werden wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Nummer 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenem Kalendermonat:

1. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Orten beträgt der Steuersatz

7,5 v. H. des Spieleinsatzes

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Der Absatz 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendervierteljahr je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke sowie die Aufstellung und Veränderung jeden Gerätes gemäß § 9 Absatz 1 mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.

Anlage 1

Der Absatz 2 des § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Steuererklärung

- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

den 14.11.2024



Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.